

Staatskanzlei
Redaktion Kantonsblatt
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

David Jurt
T direkt 041 972 63 81
david.jurt@willisau.ch

Bau und Infrastruktur
Zehntenplatz 1 | 6130 Willisau
T 041 972 63 80
infrastruktur@willisau.ch
willisau.ch

6130 Willisau, 15. Mai 2025

Publikation

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Kantonsblatt Nr. 21 vom 24. Mai 2025 bitten wir Sie, folgende Bekanntmachung unter der Rubrik Gemeinden zu veröffentlichen:

Verkehrsanordnung in der Stadt Willisau

Der Stadtrat Willisau, gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 107 Abs. 1 der Signalisationsverordnung (SSV) sowie § 18 Abs. 1 der Strassenverkehrsverordnung, verfügt:

I.

In der Stadt Willisau wird folgende Verkehrsanordnung erlassen:

Auf der Verbindungsstrasse Bahnhofstrasse/Vorstadt, Grundstück Nr. 179, Grundbuch Willisau-Stadt, wird ein Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder erlassen. Die Signalisation erfolgt mit dem Signal 214 "Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder" und dem Zusatz "Zubringerdienst gestattet" und wird am jeweiligen Strassenanfang signalisiert.

Der Signalisations- und Markierungsplan, 2025-100, vom 27. März 2025 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung. Er kann während der Beschwerdezeit auf der Website (www.willisau.ch) oder bei der Stadt Willisau, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau, Abteilung Bau und Infrastruktur, eingesehen werden.

II.

Die Verfügung tritt in Kraft, sobald die Signale aufgestellt sind.

III.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Publikation beim Kantonsgericht Luzern, 4. Abteilung, Postfach 3569, 6002 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel einzureichen.

Willisau, 15. Mai 2025

Stadt Willisau
Bau und Infrastruktur

Besten Dank für Ihre Dienste.

Freundliche Grüsse

Stadt Willisau



David Jurt
Leiter Bau und Infrastruktur



André Kurmann
Sachbearbeiter Infrastruktur